

Verantwortung hinzuweisen. Nicht zuletzt ist bei der Feststellung der Verantwortlichkeit zu beachten, daß der Klassegegner im Zuge der psychologischen Kriegführung raffiniert auf vielgestaltige Art und Weise, insbesondere unter Einsatz der Massenkommunikationsmittel versucht, an diese moralische Situation solcher Jugendlichen anzuknüpfen und sie für seine Interessen auszunutzen.

Die Straftaten Jugendlicher lassen insgesamt sichtbar werden, daß sich hiermit — natürlich im Einzelfall mehr oder minder stark und in sehr differenzierter Weise — Schwächen oder Mängel in der sozialen Persönlichkeitsentwicklung objektivieren. Das hebt zwar die eigene Verantwortung nicht auf, ist aber beim Inhalt und Grad des Verschuldens stets zu berücksichtigen.

§ 65 leitet ferner dazu an, durch die Wahl der gesetzlich zulässigen Maßnahmen der Verantwortlichkeit, durch die Verwirklichung dieser Maßnahmen und hierauf abgestimmte gesellschaftliche Nachsorge und Kontrolle bei dem jugendlichen Gesetzesverletzer die innere Aufgeschlossenheit zu wecken und zu fördern, selbst an seiner Persönlichkeitsentwicklung zu arbeiten. Die rechtlichen Maßnahmen, die im StGB vorgesehen sind, zielen darauf ab, die notwendigen Veränderungen in den Lebensumständen, den Erziehungsverhältnissen und in der persönlichen Lebensführung des Jugendlichen selbst anzuleiten, zu organisieren und zu gestalten. Das trifft nicht nur auf die Maßnahmen ohne Freiheitsentzug zu, bei denen die Möglichkeit gegeben ist, dem straffälligen Jugendlichen gesetzlich zulässige Auflagen zu erteilen oder Verpflichtungen von Kollektiven oder anderen Erziehungsträgern zu bestätigen, sondern auch auf solche Maßnahmen, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind.

Abs. 3 stellt eine wesentliche Ergänzung der Grundsätze der Strafzumessung (§ 61) dar. § 65 konkretisiert und erweitert den im § 61 Abs. 2 enthaltenen Grundsatz für die Bemessung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die Berücksichtigung der realen Besonderheiten eines jugendlichen Gesetzesverletzers. Erst die Beachtung dieser Erweiterung, Ergänzung und Konkretisierung in jedem Einzelfall verhindert jede formale Gleichsetzung eines Jugendlichen mit dem erwachsenen Straftäter.

§ 66

Schuldfähigkeit

Die persönliche Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen (Schuldfähigkeit) ist in jedem Verfahren ausdrücklich festzustellen. Sie liegt vor, wenn der Jugendliche auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den hierfür geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen.